

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 235
BETREFFEND SANIERUNG DER SCHWIMMHALLE LORETO
KREDITBEGEHREN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 295
vom 7. November 1972

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Sanierung von Mängeln, Schäden und Planungsfehlern in der Schwimmhalle Loreto wird ein Kredit von Fr. 870'000.-- zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung bewilligt.
Index 1. April 1972.

Der Kredit erhöht sich wie folgt:

- für die Zeitspanne zwischen Kostenvoranschlag und Abschluss der Unternehmerverträge gemäss Zürcher Baukostenindex für die entsprechenden Arbeitsgattungen
- nach Vertragsabschluss bis Beendigung der Arbeiten um die ausgewiesenen Lohn- und Materialpreisaufschläge.

Von diesem Kredit kommen die Beträge in Abzug, die aus Garantieerklärungen, Sanierungsverträgen, allfälligen Vergleichen oder gerichtlichen Urteilen, an die Stadt zu zahlen sind.

2. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 23. Januar 1973

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:
A. Kyburz A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 26. Januar bis 26. Februar 1973